

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 142

ausgegeben am 24. September 1996

Verordnung vom 3. September 1996 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekannt- gabeverordnung)

Aufgrund von Art. 17, 18 und 26 des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), LGBI. 1992 Nr. 121¹, verordnet die Regierung:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Zweck

1) Diese Verordnung bezweckt, irreführende Preisangaben durch die Angabe klarer und miteinander vergleichbarer Preise zu verhindern.

2) Diese Verordnung dient der Durchführung folgender Richtlinien in ihren jeweils gültigen Fassungen:

- a) Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX - 1.01);
- b) Richtlinie 88/314/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX - 6.01);

- c) Richtlinie 98/6/EG des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (EWR - Rechtssammlung; Anh. XIX - 1a.01).²

Art. 2

Geltungsbereich

1) Diese Verordnung findet Anwendung auf:

- a) das Angebot von Waren zum Kauf an Abnehmer unabhängig davon, ob die Waren in losem Zustand, in vorverpackter Form oder in Fertigpackungen mit unterschiedlichen oder mit im voraus festgelegten Füllmengen angeboten werden;
- b) kaufähnliche Rechtsgeschäfte mit Abnehmern. Kaufähnliche Rechtsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte mit wirtschaftlich gleichen oder ähnlichen Wirkungen wie Kaufverträge, Abzahlungsverträge, Mietkaufverträge, Leasingverträge und damit verbundene Eintauschaktionen;
- c) die an Abnehmer gerichtete Werbung.

2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a) das Angebot von Waren zum beruflichen oder gewerblichen Gebrauch;
- b) Dienstleistungen und die Werbung für Dienstleistungen;
- c) das Angebot von Waren, die im Zuge der Erbringung einer Dienstleistung geliefert werden;
- d) Privatverkäufe;
- e) Sachverhalte, auf die die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Mai 1972 betreffend die Preisausschriften in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben, LGBI. 1972 Nr. 31, Anwendung finden.

Art. 3

Träger der Pflichten

Die Pflicht zu einer vorschriftsgemässen Bekanntgabe von Preisen und zur vorschriftsgemässen Werbung nach Massgabe dieser Verordnung trifft den Leiter von Geschäften aller Art.

II. Preisangabe bei Waren

A. Grundpreis

Art. 4

Grundsatz

1) Als Grundpreis gilt der dem Detailpreis zugrundeliegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon.

2) Wird bei Lebensmittelkonserven das Abtropfgewicht angegeben, bezieht sich der Grundpreis auf das Abtropfgewicht.

Art. 5

Bekanntgabepflicht

1) Bei Waren, deren Detailpreis üblicherweise nach Volumen, Gewicht, Masse, Länge oder Fläche bestimmt wird (messbare Waren), ist der Grundpreis bekanntzugeben.

2) Bei vorverpackten Waren sind der Grundpreis und der Detailpreis bekanntzugeben.

3) Der Grundpreis muss nicht angegeben werden bei:

- a) Verkauf per Stück oder nach Stückzahl;
- b) Verkauf von 1, 2 oder 5 l, kg, m, m² oder m³ und ihrer dezimalen Vielfachen und Teile;
- c) Behältern mit einem Nenninhalt von 25, 35, 37, 50, 70, 75 und 150 cl;
- d) Fertigpackungen mit einem Nettogewicht oder einem Abtropfgewicht von 25, 125, 250 und 2500g;
- e) Kombinationspackungen, Mehrteilpackungen und Geschenkpackungen;
- f) Lebensmittelkonserven, die aus einer Mischung fester Produkte bestehen, sofern die Gewichte der Bestandteile angegeben werden;
- g) Waren in Fertigpackungen, deren Detailpreis nicht mehr als zwei Franken beträgt;
- h) Waren in Fertigpackungen, deren Grundpreis je Kilogramm oder Liter bei Lebensmitteln 150 Franken und bei den übrigen Waren 750 Franken übersteigt;

- i) Lebensmitteln, die in Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Schankwirtschaften, Krankenhäusern, Kantinen und ähnlichen Unternehmen zum Verkauf angeboten und unmittelbar verzehrt werden, sowie bei Lebensmitteln, die bei Erbringen einer Dienstleistung geliefert werden;
- k) einem Verkauf mittels Automaten;
- l) Erzeugnissen, deren Grundpreis mit dem Detailpreis identisch ist.³
 - 4) Bei in losem Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen ist lediglich der Grundpreis anzugeben.⁴

B. Detailpreis

Art. 6

Grundsatz

Als Detailpreis gilt der tatsächlich zu bezahlende Preis.

Art. 7

Bekanntgabepflicht

- 1) Für Waren, die dem Abnehmer zum Kauf angeboten werden, ist der Detailpreis in Schweizer Franken bekanntzugeben.
- 2) Die Bekanntgabepflicht gemäss Abs. 1 gilt auch für kaufähnliche Rechtsgeschäfte. Sie gilt nicht für Waren, die an Versteigerungen, Auktionen und ähnlichen Veranstaltungen verkauft werden.

Art. 8

Öffentliche Abgaben; Vergünstigungen

- 1) Überwälzte öffentliche Abgaben müssen im Detailpreis enthalten sein. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes muss innert drei Monaten nach dessen Inkrafttreten die Preisanschrift angepasst werden. Die Konsumenten sind während dieser Frist mit einem gut sichtbaren Hinweis darüber in Kenntnis zu setzen, dass in der Preisanschrift die Steuersatzänderung noch nicht berücksichtigt ist.⁵
- 2) Vergünstigungen wie Rabatte, Rabattmarken oder Rückvergütungen, die erst nach dem Kauf realisiert werden können, sind gesondert bekanntzugeben und zu beziffern.

C. Art und Weise der Bekanntgabe

Art. 9

Anschrift

1) Grundpreise und Detailpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben (Aufdruck, Etikette, Preisschild usw.) bekanntgegeben werden.

2) Sie können in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekanntgegeben werden (Regalanschrift, Anschlag von Preislisten, Auflage von Katalogen usw.), wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist.

3) Die Bekanntgabe nach Abs. 2 ist auch zulässig für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Orientteppiche, Pelzwaren, Uhren, Schmuck und andere Gegenstände aus Edelmetallen, wenn der Preis 5 000 Franken übersteigt.

Art. 10

Sichtbarkeit und Lesbarkeit

1) Grundpreise und Detailpreise müssen leicht sichtbar und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekanntzugeben.

2) In Schaufenstern müssen die Grundpreise und Detailpreise bei Waren, die offen verkauft werden, von aussen gut sichtbar und lesbar sein.

Art. 11

Spezifizierung

1) Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, auf welche Ware und auf welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.

2) Die Menge ist nach der Gesetzgebung über das Messwesen anzugeben.

3) Weitergehende Bestimmungen über die Spezifizierung bleiben vorbehalten.

III. Preisangabe in der Werbung

Art. 12

Preisbekanntgabepflicht

1) Werden in der Werbung Preise aufgeführt oder bezifferte Hinweise auf Preisrahmen oder Preisgrenzen gemacht, so sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekanntzugeben.

2) In Fällen, in denen in der Werbung der Detailpreis angegeben wird, ist vorbehaltlich Art. 5 auch der Grundpreis bekanntzugeben.⁶

3) Hersteller, Importeure und Grossisten sowie ihre Verbände können Richtpreise bekanntgeben.

Art. 13

Spezifizierung

1) Aus der Preisbekanntgabe muss deutlich hervorgehen, auf welche Ware und Verkaufseinheit sich der Preis bezieht. Sie muss sich auf die allenfalls abgebildeten oder mit Worten bezeichneten Waren beziehen.

2) Die Waren sind nach Marke, Typ, Sorte, Qualität oder Eigenschaften zu umschreiben.⁷

3) Weitergehende Bestimmungen über die Spezifizierung bleiben vorbehalten.

IV. Irreführende Preisbekanntgaben

Art. 14

Bekanntgabe weiterer Preise

1) Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis dürfen keine weiteren Preise (Vergleichspreise) bekanntgegeben werden.

- 2) Der Anbieter darf jedoch einen Vergleichspreis bekanntgeben, wenn:
- a) er selbst den Vergleichspreis unmittelbar vorher tatsächlich gehandhabt hat;
 - b) er selbst den Vergleichspreis unmittelbar danach tatsächlich handhaben wird; oder

- c) der Vergleichspreis von andern Anbietern im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge gleicher Waren tatsächlich gehandhabt wird.

Die Voraussetzungen für die Verwendung von Vergleichspreisen sind vom Anbieter auf Verlangen glaubhaft zu machen.

3) Ein Preis, der während einer bestimmten Zeit gehandhabt wurde, darf anschliessend noch während eines Viertels dieser Zeit, jedoch höchstens während zweier Monate als Vergleichspreis bekanntgegeben werden. Vergleichspreise für modische Bekleidung und Schuhe dürfen bis Ende der laufenden Saison, jedoch höchstens während vier Monaten angegeben werden, wenn sie unmittelbar vorher während mindestens zweier Monate tatsächlich gehandhabt wurden.

4) Preise für schnellverderbliche Waren dürfen, wenn sie während eines halben Tages gehandhabt wurden, noch während des folgenden Tages als Vergleichspreis bekanntgegeben werden.

5) Soll ein Preis später für eine bestimmte Zeit gelten, so darf er zuvor während eines Viertels dieser Zeit, höchstens jedoch während eines Monats, bei Subskriptionen während vier Monaten, als Vergleichspreis bekanntgegeben werden.

6) Katalogpreise und Richtpreise und dergleichen sind nur dann als Vergleichspreise zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 Bst. c erfüllt sind.

Art. 15

Hinweise auf Preisreduktionen

1) Bezifferte Hinweise auf Preisreduktionen, Zugaben, Eintausch- und Rücknahmeangebote sowie auf Geschenke und dergleichen werden wie die Bekanntgabe weiterer Preise neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis beurteilt.

2) Für solche Hinweise gilt die Pflicht zur Preisbekanntgabe sowie zur Spezifizierung im Sinne dieser Verordnung. Hinweise auf mehrere Produkte, verschiedene Produkte, Produktgruppen oder Sortimente, bleiben vorbehalten, soweit für sie der gleiche Reduktionssatz gilt.

Art. 16

Hersteller, Importeure, Grossisten, Verbände

1) Die Bestimmungen über die irreführende Preisbekanntgabe gelten auch für Hersteller, Importeure und Grossisten sowie deren Verbände.

2) Hersteller, Importeure und Grossisten sowie deren Verbände dürfen Abnehmern Preise oder Richtpreise bekanntgeben oder für Abnehmer bestimmte Preislisten, Preiskataloge und dergleichen zur Verfügung stellen, sofern die betreffenden Preise im zu berücksichtigenden Marktgebiet für die überwiegende Menge tatsächlich gehandhabt werden.

Art. 17

Irreführende Preisbekanntgabe in der Werbung

Die Bestimmungen über irreführende Preisbekanntgaben (Art. 14 bis 16) gelten auch für die Werbung.

V. Organisation und Durchführung

Art. 18

Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung obliegt der Regierung.

Art. 19

Vollzug⁸

1) Der Vollzug dieser Verordnung obliegt im Bereich Lebensmittel dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, in allen anderen Bereichen dem Amt für Handel und Transport.⁹

2) Die beiden Ämter treffen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Massnahmen zum Vollzug dieser Verordnung. Sie können insbesondere:

- a) Weisungen erlassen;
- b) die Herausgabe von Informationen und Unterlagen verlangen;
- c) Verstösse zur Anzeige bringen.¹⁰

VI. Strafbestimmung

Art. 20

Übertretungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 22, 23 und 25 des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), LGBI. 1992 Nr. 121, bestraft.

VII. Schlussbestimmung

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 LR 240
-
- 2 Art. 1 Abs. 2 Bst. c eingefügt durch [LGBL. 1999 Nr. 202](#).
-
- 3 Art. 5 Abs. 3 Bst. l eingefügt durch [LGBL. 1999 Nr. 202](#).
-
- 4 Art. 5 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 1999 Nr. 202](#).
-
- 5 Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 1999 Nr. 202](#).
-
- 6 Art. 12 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 1999 Nr. 202](#).
-
- 7 Art. 13 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 1999 Nr. 202](#).
-
- 8 Art. 19 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 1999 Nr. 202](#).
-
- 9 Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 1999 Nr. 202](#) und [LGBL. 2006 Nr. 299](#).
-
- 10 Art. 19 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 1999 Nr. 202](#).